

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1976

32209

Schwerin, den 30. Januar 1976

## INHALT

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 1) Gedenktafel
- 2) Kirchengesetz über die Änderung der Pastorenbesoldung vom 16. November 1975
- 3) Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Landesuperintendenten in der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1975
- 4) Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe vom 16. November 1975
- 5) Kirchengesetz über die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Geistliche und Kirchenbeamte in der Evangelisch-Lutherischen Landes-

- kirche Mecklenburgs und die Anrechnung von Renten auf die Versorgungsbezüge vom 16. November 1975
- 6) Stellungnahme zur Studie „Zwischen Konkordie und Kirche“
  - 7) Vorläufige Richtlinie „Die Baukonferenz“ vom 29. November 1975
  - 8) Ergänzung zu den Wahlen der Kirchenleitung
  - 9) Die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung
  - 10) Propstein des Kirchenkreises Rostock
- 11–18) Veränderungen in Kirchengemeinden

### II. Personalien

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1) G. Nr. /252/ II 37 g<sup>1</sup>



Im Kalenderjahr 1975 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

#### Wilhelm Beth

geboren am 13. Februar 1906,  
früher Kraftfahrer im Oberkirchenrat,  
verstorben am 25. April 1975

#### Inge Brandt

geboren am 9. November 1928,  
B-Katechetin und D-Organistin in Rerik,  
verstorben am 31. August 1975

#### Erich Burmeister

geboren am 14. Juli 1906,  
Steuereinhöler in Ludwigslust und Hagenow,  
verstorben am 30. September 1975

#### Paul Burkhardt

geboren am 17. April 1891,  
früher Pastor in Friedrichshagen,  
verstorben am 31. Juli 1975

#### Fritz Cleve

geboren am 5. September 1903,  
früher Pastor in Neustrelitz,  
verstorben am 14. Juni 1975

#### Otto Grobbecker

geboren am 12. Juli 1895,  
früher Pastor in Schlagsdorf,  
verstorben am 24. Oktober 1975

#### Otto Haack

geboren am 22. Januar 1885,  
früher Propst in Gnoien,  
verstorben am 15. September 1975

#### Wilhelm Jetter

geboren am 3. September 1885,  
früher Pastor in Damshagen,  
verstorben am 19. Januar 1975

#### Arthur Joneit

geboren am 12. Oktober 1909,  
Heimleiter im Stephanusstift in Schwerin,  
verstorben am 20. August 1975

#### Franz Koch

geboren am 28. April 1909,  
B-Katechet in Göhren,  
verstorben am 19. Februar 1975

#### Ernst Kruse

geboren am 22. Oktober 1898,  
früher Küster in Schwerin-St. Nikolai,  
verstorben am 15. Dezember 1975

#### Hedwig Küntzel

geboren am 4. Oktober 1895,  
früher C-Katechetin in Friedland,  
verstorben am 28. Januar 1975

**Bertha Ordelt**

geboren am 18. Februar 1924,  
früher C-Katechetin in Kittendorf,  
verstorben am 28. August 1975

**Hermann Petersen**

geboren am 30. Dezember 1890,  
früher Propst in Crivitz,  
verstorben am 13. September 1975

**Hans Reuter**

geboren am 31. Dezember 1895,  
früher Propst in Hagenow,  
verstorben am 9. Dezember 1975

**Siegfried Rossmann**

geboren am 5. Februar 1917,  
Oberkirchenratspräsident,  
verstorben am 15. Juni 1975

**Paul Runge**

geboren am 2. Dezember 1901,  
früher Angestellter im Oberkirchenrat,  
verstorben am 12. August 1975

**Margarete Schütte**

geboren am 27. April 1894,  
früher C-Katechetin in Neubrandenburg,  
verstorben am 16. August 1975

**Fritz Tesch**

geboren am 22. Januar 1902,  
Kirchenökonom in Hagenow,  
verstorben am 31. August 1975

**Karl Tessmann**

geboren am 20. Oktober 1915,  
Küster in Woldegk,  
verstorben am 7. März 1975

**Anneliese Uterhardt**

geboren am 29. April 1900,  
früher B-Katechetin in Neustrelitz,  
verstorben am 16. August 1975

**Richard Wagner**

geboren am 4. März 1900,  
früher Propst in Pokrent,  
verstorben am 16. Oktober 1975

Gott, dem ewigen König, dem Unvergänglichen  
und Unsichtbaren; der allein Gott ist, sei Ehre  
und Preis in Ewigkeit.

1. Timotheus 1, 17

Schwerin, den 20. Januar 1976

Der Oberkirchenrat  
Siegert

2) G. Nr. /1651/ <sup>46</sup> VI 40 b

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz zur Änderung der Pastorenbesoldung vom 16. November 1975

§ 1

Die in § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1953 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 65) festgesetzten Bezüge der Pastoren bestehen aus

- a) dem in § 3 Absatz 1 festgelegten Grundgehalt
- b) dem kirchlichen Kinderzuschlag
- c) den anderweitig festgesetzten Zulagen
- d) der freien Dienstwohnung oder, wenn eine solche nicht gestellt werden kann, der Wohnungsmietentschädigung.

§ 2

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsverordnungen.

§ 3

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Schwerin, den 16. November 1975  
Der Landesbischof als Vorsitzender  
der Kirchenleitung

In Vertretung:  
Siegert  
Oberkirchenrat

3) G. Nr. /1651/ <sup>47</sup> VI 40 b

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Landessuperintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1975

§ 1

Die Dienstbezüge der Landessuperintendenten bestehen aus dem Grundgehalt der jeweiligen Stufe der Besoldungsordnung für Pastoren, dem kirchlichen Kinder-

zuschlag, den anderweitig festgesetzten Zulagen, der freien Dienstwohnung oder der Wohnungsmietentschädigung und der Funktionszulage.

§ 2

Als Funktionszulage wird ein Betrag von 100,— M monatlich festgesetzt.

§ 3

Beim Ausscheiden aus dem Amt des Landessuperintendenten entfällt die Funktionszulage. Die Dienstbezüge regeln sich nach der dann ausgeübten Tätigkeit.

§ 4

Die Funktionszulage wird fortschreitend mit jedem Dienstjahr im Amt als Landessuperintendent mit jeweils weiteren 10 % bis zur vollen Höhe ruhegehaltstauglich.

Ruhegehaltsansprüche aus Funktionszulagen, die bereits in anderen Aufgabenbereichen erworben sind, bleiben bei Übernahme eines anderen Aufgabenbereichs mit Funktionszulage bestehen. Jedoch werden die Funktionszulagen insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Funktionszulage ruhegehaltstauglich.

§ 5

Die Landessuperintendenten, die bei dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt sind, müssen innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten erklären, ob sie sich der Neuregelung anschließen wollen. Ist dies nicht der Fall, gelten für sie die bisherigen Bestimmungen. Treten sie später einen anderen kirchlichen Dienst an, erhalten sie die für diesen vorgesehenen Bezüge. Erworbenene Ruhegehaltsansprüche bleiben gewahrt.

§ 6

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 16. November 1975 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen sind insoweit nicht mehr anzuwenden.

Schwerin, den 16. November 1975  
Der Landesbischof als Vorsitzender  
der Kirchenleitung

In Vertretung:  
Siegert  
Oberkirchenrat

## 4) G. Nr. /1651/48 VI 40 b

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:  
Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe vom 16. November 1975

## § 1

Die Dienstbezüge der Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe bestehen während der Zeit ihrer Tätigkeit in dem betreffenden Amt aus dem Grundgehalt der jeweiligen Stufe der Besoldungsordnung für Pastoren, dem kirchlichen Kinderzuschlag, den anderweitig festgesetzten Zulagen, der freien Dienstwohnung oder der Wohnungsmietentschädigung und der Funktionszulage.

## § 2

Als Funktionszulage wird ein Betrag von 50,- M monatlich festgesetzt.

## § 3

Beim Ausscheiden aus dem Dienst in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe entfällt die Funktionszulage. Die Dienstbezüge regeln sich nach der dann ausgeübten Tätigkeit.

## § 4

Die Funktionszulage wird ruhegehaltstfähig, wenn die Zeit des Dienstes in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 10 Jahre beträgt.

## § 5

Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, die bei dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt sind, müssen innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten erklären, ob sie sich der Neuordnung anschließen wollen. Ist dies nicht der Fall, gelten für sie die bisherigen Bestimmungen. Treten sie später einen anderen kirchlichen Dienst an, erhalten sie die für diesen vorgesehenen Bezüge.

Erworbene Ruhegehaltsansprüche bleiben gewahrt.

## § 6

Die Kirchenleitung bestimmt, wer im Rahmen des Stellenplanes nach diesem Gesetz zu besoldet ist.

## § 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1976 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen sind insoweit nicht mehr anzuwenden.

Schwerin, den 16. November 1975

Der Landesbischof als Vorsitzender  
der Kirchenleitung

In Vertretung:  
Siegert  
Oberkirchenrat

## 5) G. Nr. /135/ VI 41 g

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 16. November 1975**

über die Festsetzung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit für Geistliche und Kirchenbeamte in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die Anrechnung von Renten auf die Versorgungsbezüge

## § 1

Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit beginnt grundsätzlich von der Vollendung des 25. Lebensjahres ab, bei Geistlichen jedoch nicht vor dem 1. theologischen Examen.

## § 2

Die nach Vollendung des 16. Lebensjahres verbrachte Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eine Hoch- oder Fachschulausbildung wird zur Hälfte als ruhegehaltst-

fähig berücksichtigt, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Dienst vorgeschrieben oder förderlich war.

## § 3

Als ruhegehaltstfähig gilt weiter die Zeit, in der ein Geistlicher oder Kirchenbeamter vor seiner festen Anstellung nach Vollendung des 16. Lebensjahres

- a) nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet oder
- b) sich in Kriegsgefangenschaft oder
- c) sich im Wartestand befunden hat.

## § 4

Nicht ruhegehaltstfähig sind:

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den kirchlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist.

## § 5

(1) Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung werden auf das Ruhegehalt angerechnet. Dies gilt nicht für Renten, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen, es sei denn, daß der Dienstgeber die Beitragszahlungen im Einvernehmen mit dem Versicherten erstattet.

(2) Alters- und Invalidenrenten der Witwen aus eigener sozialversicherter Tätigkeit und Witwenrenten werden auf das Witwengeld angerechnet, soweit Witwengeld und Renten zusammen die Höchststufe des Ruhegehaltes des verstorbenen Ehemannes übersteigen. Dies gilt auch für Witwen, die Rente beziehen und noch berufstätig sind.

## § 6

Dieses Kirchengesetz findet auf Kirchenbeamte sinngemäß Anwendung.

## § 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Es wird auf die seit dem 1. Januar 1974 begründeten Dienstverhältnisse angewendet.

(3) Die §§ 1-4 und 6 werden bei allen im Dienst Stehenden beim Eintritt in den Ruhestand wegen Invalidität vor Vollendung des 65. Lebensjahres angewendet.

(4) Die §§ 1-4 und 6 werden sinngemäß auch bei der Berechnung des Witwengeldes angewendet, wenn der Tod des Ehemannes vor dem 65. Lebensjahr eintritt.

(5) Dieser Regelung entgegenstehende Bestimmungen sind vom gleichen Zeitpunkt ab nicht mehr anzuwenden.

Schwerin, den 16. November 1975

Der Landesbischof als Vorsitzender  
der Kirchenleitung

In Vertretung:  
Siegert  
Oberkirchenrat

## 6) G. Nr. /28/ 2 II 1 u 10

Die VIII. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 14. 11. 75 die Stellungnahme zur Studie „Zwischen Konkordie und Kirche“ vom Ausschuß der Landessynode „Kirchwerdung im Bund“ entgegengenommen.

Nachstehend abgedruckte Beschlußvorlage Nr. 17 (VIII/13/75) wurde mit großer Mehrheit von der Landessynode beschlossen:

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat sich mit dem Arbeitsergebnissen des Ausschusses Kirchengemeinschaft zur Frage der Kirchwerdung des Bundes: **Zwischen Konkordie und Kirche** (Abk. AE) eingehend befaßt. Sie hat auf ihrer Herbsttagung 1975 folgende Stellungnahme zu den Anfragen der 2. Tagung der 2. Synode des Bundes der

Evangelischen Kirche in der DDR (September 1974) beschlossen:

1. Wir stellen fest, daß die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie an dem ekklesialen Status des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR nichts geändert hat. Der Bund braucht nicht erst Kirche zu werden, denn er ist bereits Kirche im theologischen Sinne, sofern in den ihm angehörenden Gliedkirchen das Evangelium recht verkündigt und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden; er ist auch im organisatorisch-soziologischen Sinne Kirche, sofern er die Gemeinschaft der Gliedkirchen darstellt und die ihnen gemeinsam obliegenden Aufgaben wahrnimmt.

2. An der Tatsache, daß der Bund gemäß BO 1,2 ein Zusammenschluß von bekenntnisbestimmten und selbständigen Gliedkirchen ist, halten wir im Sinne der Leuenberger Konkordie fest (s. Art 37).

Es gilt nun erst recht, „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus zusammenzuwachsen“ (BO 1,2) und die gewonnene Kirchengemeinschaft im Bund voll zu verwirklichen.

3. Wir bejahen das Ziel einer förderativ gegliederten evangelischen Kirche in der DDR unter der Bedingung, daß der Bund zunächst alle seine Möglichkeiten ausschöpft und zu einer neuen Qualität der Zusammenarbeit unter den Gliedkirchen führt.

4. Wir sind bereit, die in Teil 3 der AE genannten Aufgaben in Angriff zu nehmen.

4.1. Wir wollen, daß die Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen des Bundes die Interzelebration im Rahmen der für die Gliedkirche und die jeweilige Ortsgemeinde geltenden Ordnungen einschließt.

4.2. Wir streben eine volle Übereinstimmung in den Fragen der Ordination an und hoffen auch in dieser Hinsicht auf erfolgreiche Fortsetzung der Lehrgespräche.

4.3. Wir lehnen einen kirchlichen Zentralismus ab, setzen uns aber für größere Kompetenzen der Bundesorgane, insbesondere der Bundessynode, ein, wenn diese auf die situationsbedingten Notwendigkeiten beschränkt werden. Die in Abschnitt 3.2.3.2. der AE erwähnten Schwerpunkte betrachten wir als Beispiele für solche notwendigen Aufgaben, die gemeinsam geregelt werden sollen. Die Bereiche, für die der Bundessynode die volle Gesetzgebungskompetenz übertragen werden soll, müssen in einer Vereinbarung der Gliedkirchen enumerativ festgelegt werden.

4.4. Die Finanzhoheit der Gliedkirchen sollte unangestastet bleiben, um zentralistischen Tendenzen entgegenzuwirken. Aber wir halten eine größere Gemeinsamkeit im Bund auch beim Tragen finanzieller Lasten für erforderlich.

5. In der Frage des Mitgliedschaftsrechts urteilen wir, daß die Gemeindeglieder kraft ihrer Mitgliedschaft in einer Gliedkirche bzw. Ortsgemeinde zum Bund der Evangelischen Kirche in der DDR gehören. Eine direkte Mitgliedschaft des einzelnen ist beim gegenwärtigen Status des Bundes u. E. nicht möglich und nicht erforderlich.

6. Den Erwägungen der AE zur Zukunft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stimmen wir in den Punkten 3.2.5.4. bis 3.2.5.6. zu. Wir meinen, daß die Organisationen der EKU und VELK in dem Maße an Bedeutung verlieren werden, in dem der Bund ihre Funktionen übernimmt und ausfüllt.

7. Wir sehen mit der hier gegebenen Stellungnahme das Anliegen von Abschnitt 3.2.6. der AE als erfüllt an. Einer darüber hinausgehenden Willenserklärung, daß wir am weiteren Zusammenwachsen des Bundes mitwirken werden, bedarf es daher nach unserer Meinung nicht.

Schwerin, den 14. November 1975

Der Oberkirchenrat gibt den Beschluß der Landessynode bekannt und verweist zugleich auf das Amts-

blatt Nr. 11/12 1974 S. 70; dort ist das Arbeitsergebnis des Ausschusses Kirchengemeinschaft zur Frage der Kirchwerdung des Bundes abgedruckt.

Schwerin, den 30. Dezember 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

7) G. Nr. /755/ <sup>43</sup> VI 27

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erläßt auf Grund des § 22 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 folgende Bestimmungen über

### „Die Baukonferenz“

als vorläufige Richtlinie vom 29. November 1975

#### 1. Allgemeines

1.1. Die Baukonferenz ist im Bereich einer Kirchengemeinde vorbereitendes, bilanzierendes, beschließendes und damit auch durchführendes Organ zur Feststellung, Überprüfung und Ausführung der Bauanforderungen an den kirchlichen Gebäuden und Anlagen.

Die Baukonferenz soll die Belange der Kirchengemeinde, der Propstei, des Kirchenkreises und der Landeskirche vertreten. Sie hat die kirchliche Bautätigkeit in bautechnischer, technologischer, ökonomischer und finanzieller Hinsicht zu untersuchen.

1.2. Die Baukonferenz ist für alle im Eigentum einer Einzelkirche und Kirchengemeinde stehenden Gebäude zuständig.

1.3. In Gebäuden, die sich im Eigentum der Landeskirche befinden, werden Baubesichtigungen unter Vorsitz des Landessuperintendenten mit dem Baubeauftragten und dem Kirchenökonom durchgeführt. Ein Vertreter des Oberkirchenrates soll nach Möglichkeit an der Besichtigung teilnehmen. Das Verfahren regelt sich analog nach den Bestimmungen über die Baukonferenz. Der Oberkirchenrat beschließt über das Ergebnis der Baubesichtigung. Bei der Verteilung der Aufgabenbereiche (Anlage 3) tritt an die Stelle des Kirchengemeinderates der Hausverwalter.

1.4. Für Bauarbeiten an und in Gebäuden selbständiger Stiftungen ist das Kuratorium bzw. der Stiftungsvorstand verantwortlich. Diese können in Anwendung der Bestimmungen über die Baukonferenz Baubesichtigungen durchführen und sich zur Beratung der Hilfe der Baudienststellen bedienen.

1.5. Führt das Diakonische Werk Baukonferenzen oder Baubesichtigungen nach seiner Ordnung durch, so kann es sich der Mithilfe der örtlich zuständigen Baudienststelle bei der Beratung der Bauvorhaben bedienen.

#### 2. Zusammensetzung

Die Baukonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

2.1. der Landessuperintendent als Einberufer und Vorsitzender der Baukonferenz. Er kann sich durch den zuständigen Propst vertreten lassen,

2.2. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, wenn der Pastor nicht selbst den Vorsitz führt, dann nehmen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates als stimmberechtigtes und der Pastor als nicht stimmberechtigtes Mitglied gemeinsam teil,

2.3. ein vom Kirchengemeinderat zu benennendes Gemeindeglied, das dem Bauausschuß des Kirchengemeinderates angehören soll,

2.4. der Leiter der zuständigen Baudienststelle, der auch seinen Vertreter für die Baukonferenz beauftragen kann,

- 2.5. der Kirchenökonom.  
2.6. Der Oberkirchenrat kann einen Stimmberechtigten zur Baukonferenz entsenden.

### 3. Verfahren

- 3.1. Die Baukonferenz ist in Abständen von maximal fünf Jahren durchzuführen. Der Vorsitzende der Baukonferenz hat als Einberufer die Tagesordnung, den Termin und die Vorbereitung mit dem Leiter der Baudienststelle festzulegen. Hierbei ist der Kirchenökonom hinzuzuziehen. Der Termin der Baukonferenz ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Auf Antrag des Kirchengemeinderates, des Leiters der Baudienststelle oder des Landessuperintendenten muß eine Baukonferenz einberufen werden.
- 3.2. Der Kirchengemeinderat meldet seine Bauerfordernisse rechtzeitig dem Vorsitzenden, damit bei der Baukonferenz exakte reale Zahlen und sachliche Überlegungen vorliegen und verarbeitet werden können. Die Grundlage ist die Gebäudekartei.
- 3.3. Feststellungen der Bauerfordernisse müssen vor Ort mit allen unter 2. genannten Mitgliedern erfolgen.  
Die Baukonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3.4. Über die Feststellungen und Beschlüsse der Baukonferenz ist eine Niederschrift – 5fach – anzufertigen (Niederschriftsmuster siehe Anlage 1). Je eine Ausfertigung ist für den Oberkirchenrat, den Landessuperintendenten, den Kirchengemeinderat, die Baudienststelle und die Kirchenökonomie bestimmt. Für die Anfertigung der Niederschrift ist der Leiter der Baudienststelle verantwortlich, der sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterschreibt.
- 3.5. Das Stimmenverhältnis über das Ergebnis der Baukonferenz ist in der Niederschrift festzuhalten. Beschluß und Gegenstimmen sind ebenfalls begründet darzulegen.
- 3.6. Die Beschlüsse der Baukonferenz unterliegen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, siehe Anlage 3. Außerdem ist die Genehmigung des Oberkirchenrates in allen Fällen erforderlich, in denen landeskirchliche Baubehilfen beantragt werden.
- 3.7. In der Niederschrift ist die Reihenfolge und Dringlichkeit der einzelnen Arbeiten anzugeben.

- 3.8. Zwischen den Baukonferenzen können Baubesichtigungen durchgeführt werden.

### 4. Aufgaben

#### Die Baukonferenz

- 4.1. überprüft die Einhaltung der Gebäude-Instandhaltung (Anlage 2),  
4.2. überprüft und beschließt Gebäude-Instandsetzungen und Abbrüche (Anlage 2),  
4.3. stellt die Bauerfordernisse für Rekonstruktionen, Erneuerungen, Erweiterungen und Neubauten fest und begründet sie,  
4.4. regelt die Verwendung der Baumittel, In der Baukasse muß ein Fixum (Limit) für die laufende Instandhaltung und für den Katastrophenfall festgesetzt werden.  
4.5. verteilt und koordiniert die Aufgaben bei der Durchführung der Beschlüsse,  
4.6. überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse,  
4.7. bestimmt den Verantwortlichen für das jeweilige Bauobjekt.

### 5. Durchführung

- 5.1. Verantwortlichkeit, Kontrolle, Anweisung der Verantwortlichen, Art und Entscheidung der Finanzierung, Auftragserteilung, Rechnungsprüfung, Zahlungsanweisung, technische Anleitung, Projektierung, Materialbeschaffung und Baubedarfsmeldungen werden für die einzelnen Bauaufgaben nach Anlage 3 geregelt. Einzelverantwortlichkeiten können delegiert werden.  
5.2. Einzelheiten der Instandhaltung, Instandsetzung, Rekonstruktion und Erneuerung regeln die Instandsetzungs- und Ausstattungsrichtlinien für kirchliche Dienst- und Wohnräume und weitere Richtlinien bzw. Standards für kirchliche Bauten.

Diese Richtlinie gilt bis zum Erlaß einer Bauordnung.

Schwerin, den 1. Dezember 1975

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Siegert

### Baukonferenz – Anlage 1

Protokoll über die Baukonferenz in: .....

..... am: .....

Beginn: ..... Ende:.....

Anwesend: .....

1. Kontrolle der Beschlüsse der letzten Baukonferenz
2. Feststellung durchgeführter Baureparaturen – ohne Beschluß einer Baukonferenz
3. Bericht des Kirchenökonomen

Bestand der Baukasse am: .....

Laufende Einnahmen im Jahr: .....

Laufende Ausgaben im Jahr: .....

Gesamteinnahmen einschließlich

Vorjahr-Überschuß: .....

davon landeskirchlicher Zuschuß: .....

Gesamtausgaben: .....

4. Besichtigungen (welche Gebäude wurden besichtigt)

### 5. Beratung

Anlage 1

(Kirche in: ....., Gebäude Nr.: .....

Anlage 2

(Kirche in: ....., Gebäude Nr.: .....

Anlage 3

(Pfarrhaus in: ....., Gebäude Nr.: .....

Anlage 4

(Gemeindehaus in: ....., Gebäude Nr.: .....

Anlage 5

(Küsterhaus in: ....., Gebäude Nr.: .....

Anlage 6

(Pfarrstall und Scheune, Gebäude Nr.: .....

Anlage 7

(Friedhofsgebäude in: ....., Gebäude Nr.: .....

**6. Grundsätzliche Festlegungen**

(Beispiel:

1. Die Dachfenster sind ständig zu kontrollieren, für die Pfarrhäuser vom Pfarrstelleninhaber, für das Gemeindehaus vom geschäftsführenden Pastor.
2. Das Fachwerk ist in Abständen von 3 bis 4 Jahren regelmäßig mit Altöl zu streichen, verantwortlich wie 1.
3. Die Dachrinnen sind jährlich – zumindest nach dem Laubabfall zu reinigen, verantwortlich wie 1.
4. Sämtliche Fenster sind in Abständen von 3 bis 4 Jahren außen zu streichen, verantwortlich wie 1, Kosten für Farbe sind zu erstatten.
5. Maler- und Ofensetzarbeiten werden durch den Ökonomen eigenverantwortlich geregelt.)

**7. Kostenzusammenstellung (soweit voraussehbar)**

(Rest 19..... 19..... 19..... 19.....)

zu 6.

<b>Anlage 1</b>	„	„	„	„
<b>Anlage 2</b>	„	„	„	„
<b>Anlage 3</b>	„	„	„	„
<b>Anlage 4</b>	„	„	„	„
<b>Anlage 5</b>	„	„	„	„
	M	M	M	M

**Finanzierungsvorschlag**

(Rest 19..... 19..... 19..... 19.....)

Baukasse	„	„	„	„
Kirchgemeindegusch.	„	„	„	„
Landeskirchl. Zusch.	„	„	„	„
sonstige Zuschüsse	„	„	„	„
	M	M	M	M

**8. Bemerkungen**

Pfarrhaus: .....

**1. Dach und Schornsteinköpfe**verantwortlich: (auf Einzelaufgaben bezogen)  
Termin: (auf Einzelaufgaben bezogen)**2. Dachstuhl**verantwortlich: (auf Einzelaufgaben bezogen)  
Termin: (auf Einzelaufgaben bezogen)**3. Außenwände**verantwortlich: (auf Einzelaufgaben bezogen)  
Termin: (auf Einzelaufgaben bezogen)**4. Fenster/Türen**verantwortlich: (auf Einzelaufgaben bezogen)  
Termin: (auf Einzelaufgaben bezogen)**5. Wohnungen**verantwortlich: (auf Einzelaufgaben bezogen)  
Termin: (auf Einzelaufgaben bezogen)**6. Innenräume**verantwortlich: (auf Einzelaufgaben bezogen)  
Termin: (auf Einzelaufgaben bezogen)

Vorschläge für Instandsetzungen, Rekonstruktionen, Erneuerungen, Erweiterungen, Abbrüche usw..

**Baukonferenz – Anlage 2****Aufgabenbereiche des kirchlichen Bauens****01 Instandhaltung**

Unter Instandhaltung – laufende Instandhaltung – sind prophylaktische Maßnahmen zu verstehen, die den Baukörper und seine Gebäudeausrüstung mit geringem Aufwand funktionsfähig erhalten.

**01 1 Planmäßige Pflege, Wartung und Überwachung der Gebäude und Ausrüstungsteile:**

- Heizungen (Ofenreinigung (Mieter)), brandschutztechnische Überwachung u. ä.
- Sanitärinstallation (Fäkalien- und Klärgrubentleerung, Reinigung und Freihalten der Siedleitungen, Schlammfänge und Einläufe, besonders in Küche, Bad, WC u. ä.) Frostgefahr beachten.
- Elektroinstallation (Überwachung, Meldung an zugelassenen Fachmann)
- Dächer (Dachrinnen und -rohre säubern, Dachfenster schließen, Dachentmoosung u. ä.)
- Außenwände (sinnvolle Entfernung unmittelbar am Gebäude wachsender Bäume, Büsche, Kletterpflanzen – Efeu-, besonders Freihalten der Holzteile – Schwellen – bei Fachwerkgebäuden, auch Bodenabtrag für Gebäudeentwässerung u. ä.)
- Pflege von Schössern, Scharnieren, Fittchen und Beschlägen an Fenstern, Türen und Toren
- Frei- und Sauberhaltung von Boden-, Dach-, Keller- und Nebenräumen.

**01 2 Ausführung von Klein- und Kleinstreparaturen**

- kleinere Leckstellen an Dächern, kleine Sturmschäden, Dachfensterverglasung
- Teeren von Pappdächern (jedes 2. Jahr)
- Holzschutzanstriche bei hölzernen Außen- und Innenteilen (Schwellen- Fachwerk, Dachstuhl u. ä.)
- Erneuern von Schornsteinköpfen, Schornsteinklappen, Ofenblechen, Rauchrohrleitungen
- Überprüfung der Blitzschutzanlagen
- Verkitten und Streichen der Außenfenster und Türen
- Nachfugen von Fundamenten, Sockeln u. dgl.
- Reparaturen, Sanitärinstallation (Rohrbrüche, Teile von WC-Anlagen, Badeöfen, Wasserhähne u. ä.)
- Reparaturen Elektroinstallation – fachmännische Ausführung! (Schalter u. ä.)
- Instandhaltung der Fußböden
- Reparaturen Heizungen (Öfen, Kessel u. ä.)
- Malerarbeiten – Reparaturen (Waschküchenauskalkung, Reparaturanstriche u. ä.)

**02 Instandsetzung**Unter Instandsetzung – **zyklische Instandsetzung** – sind Arbeiten zu verstehen, die den physischen Verschleiß an einzelnen Bauteilen beseitigen und die Gebrauchsfähigkeit wiederherstellen.

Sie haben im wesentlichen keine funktionellen Veränderungen der einzelnen Gebrauchseinheiten zur Folge, können jedoch konstruktiv neue Lösungen enthalten.

- Äußere Instandsetzungen  
Fassaden, Holz-, Putz- und Mauerwerksflächen, Dachinstandsetzungen, Dachrinnen u. a.
- Elektroinstallationen
- Heizungsinstallationen
- Fenster, Türen und Tore

- Fußböden
  - Malerarbeiten, Anstriche
  - Küchen, Bäder, WC und Aborte
  - Räume zum Waschen, Waschküchen
  - Einrichtungen
  - Einfriedungen
- 03 Abbrüche
- 04 Rekonstruktionen  
Unter Rekonstruktionen sind Arbeiten zu verstehen, die Veränderungen und Verbesserungen der funktionellen Lösungen nach sich ziehen.
- 05 Erneuerung  
Unter Erneuerung ist der Ersatz oder Austausch von Gebäuden zu verstehen. Hierunter fallen auch der Wiederaufbau von Ruinen. Erneuerungen sind Werterhaltungsmaßnahmen.
- 06 Erweiterung  
Unter Erweiterung ist die Vergrößerung eines Gebäudes oder Objektes zu verstehen, z. B. Anbauten.  
Erweiterungen sind Investitionen.
- 07 Neubauten.

Anlage 3 Aufgabenbereich	Verantwortl.	Kontrolle	Anweisung d. Verantwortl.	Art der Finanzierung	Entscheidung Finanzierung	Auftragserteilung	Rechnungsprüfung	Zahlungsanweisung	Technische Anleitung	Projektierung	Materialbeschaffung	Baubedarfsmelung	Anmerkungen
Instandhaltung	KGR	K	BO	LIMIT BK M	STANDA. KGR	KGR	K	KGR	BO	Nach STANDA.	KGR	—	Genehmigung durch OKR BA erforderlich bei:
Instandsetzung	KGR	BO	BO	LIMIT BK (M)	STANDA. BO	K BO	BO	K	BO	NACH STANDA.	KGR (BO)	BO	Abbrüchen Rekonstruktionen Erneuerungen Erweiterungen Neubauten Denkmalpflege
Abbrüche	BKF	BO	BO	LKM (BK)	BKF	BO	BO	K	BO	BO	BO (KGR)	BO	Information bei Katastrophenbes
Rekonstruktion	BKF	BO	BO	BK (LKM)	BKF	BO	BO	BO	BO	BO BA	BO (KGR)	BO	Abkürzungen:
Erneuerung	BKF	BO BA	BO	BK LKM	BKF	BO	BO	BO	BO	BA	BO (KGR)	BO	KGR Kirchengemeinderat K Kirchenökonomie (Kirchlenkreisleit.)
Erweiterung	BKF	BO BA	BO BA	LKM (BK)	BA	BO	BO	BO	BO (BA)	BA	BO	BO	BO Baudienststelle BA Bauabteilung OKR Oberkirchenrat BKF Baukonferenz BK Baukasse (alle Mittel d. Kirchengem. f. Bauzweck)
Neubauten	BKF	BO BA	BO BA	LKM (BK)	BA	BO	BO	BO	BO BA	BA	BA (BO)	BO	M - Wohnungsinhab. (Mieter)
Katastrophenbeseitigung	KGR	K BO	BO	BK (LKM)	BO (KGR)	KGR	K	K	BO	—	KGR	(BO)	LKM Landeskirchen Mittel
Gestaltung, Kunst u. Denkmalpflege	BA	OKR	OKR	KGR SOM	BA (KGR)	KGR (BO)	BO	BO	BO	BA	KGR (BO)	BO	SOM Städt. Denkmalpflegeämter
Komplexe Landeskirchl. Aufgaben	BA	OKR	OKR	LKM	OKR	OKR	BA	BA	—	BA	BA (BO)	BA	Schwerin, 15. 10. 73

8) G. Nr. /10/ 1.1.

Ergänzung zu den Wahlen der Kirchenleitung

Für den ausgeschiedenen Landesjugendpastor Friedrich-Karl Sagert, früher Schwerin, wurde Domprediger Erich Michaelsen, Güstrow, als Mitglied in die Kirchenleitung gewählt.

Schwerin, den 5. Dezember 1975

Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung  
Radtke

9) G. Nr. /726/ 1 47 a 1

Die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung besteht ab 1. Januar 1976 aus folgenden Mitgliedern:

1. Landessuperintendent Christoph Pentz, Wismar, Vorsitzender
2. Professor Dr. sc. Klaus Dietrich Schunck, Rostock
3. Prof. Dr. habil. Ernst-Rüdiger Kiesow, Rostock
4. Professor Dr. sc. Gert Haendler, Bad Doberan
5. Professor Dr. habil. Helmut Fritzsche, Rostock
6. Professor Dr. habil. H. F. Weiß, Rostock
7. Propst Kurt Scheunemann, Ribnitz
8. Pastor Dr. Jürgen Hebert, Schwerin
9. Pastor Walter Wienandt, Parchim
10. Pastor Christoph Stier, Lichtenhagen
11. Pastor Dr. Gerhard Fohl, Rövershagen

Schwerin, den 13. Januar 1976

Der Oberkirchenrat  
Siegert

10) G. Nr. /87/ 1 VI 13 a

Die 3 Propsteien des Kirchenkreises Rostock haben folgende Bezeichnung:

- Propstei-Nord (Propst Beyer)
- Propstei-Süd (Propst Schnauer)
- Propstei-Ost (Propst Struck)

Zur Propstei-Nord gehören die Kirchgemeinden: Warnemünde, Lütten-Klein, Lichtenhagen, Evershagen, St. Andreas, Luther.  
Zur Propstei Süd gehören die Kirchgemeinden: St. Johannis, Heil. Geist, Südstadt, Studentengemeinde.  
Zur Propstei-Ost gehören die Kirchgemeinden: Gehlsdorf mit Michaelshof, Slüter, St. Petri-Nikolai, Marien-, Jakobi.

Schwerin, den 30. Dezember 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

11) G. Nr. /25/ Gammelin, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Warsow wird mit Wirkung vom 1. 1. 1976 mit der Kirchgemeinde Gammelin vereinigt. Sitz des Pfarramtes der vereinigten Kirchgemeinde Gammelin ist Gammelin.  
Warsow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 29. Dezember 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

12) G. Nr. /7/ Tessin, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Vilz wird mit Wirkung vom 1. 1. 1976 mit der Kirchgemeinde Tessin verbunden. Sitz des Pfarramtes der verbundenen Kirchgemeinden Tessin und Vilz ist Tessin.

Vilz wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 29. Dezember 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

13) G. Nr. /6/ Serrahn, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Langhagen mit den Ortschaften Langhagen, Dersentin und Wilser Hütte wird mit Wirkung vom 1. 1. 1976 mit der Kirchgemeinde Klaber verbunden.

Schwerin, den 30. Dezember 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

14) G. Nr. /16/ Krakow, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Dobbin wird mit Wirkung vom 1. 1. 1976 mit der Kirchgemeinde Krakow verbunden. Sitz des Pfarramtes der verbundenen Kirchgemeinden Krakow und Dobbin ist Krakow.

Schwerin, den 30. Dezember 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

15) G. Nr. /15/ Alt Käbelich, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Cölpin wird mit Wirkung vom 1. 1. 1976 mit der Kirchgemeinde Alt Käbelich vereinigt.

Schwerin, den 6. Januar 1976

Der Oberkirchenrat  
Siegert

16) G. Nr. /16/ Groß Tessin, Verwaltung

Mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wird die Kirchgemeinde Bäbelin mit der Ortschaft Teplitz mit der Kirchgemeinde Groß Tessin verbunden.

Die Ortschaft Züsow wird aus der Kirchgemeinde Neuburg in die Kirchgemeinde Groß Tessin umgemeindet.

Schwerin, den 6. Januar 1976

Der Oberkirchenrat  
Siegert

17) G. Nr. /17/ Groß Tessin, Verwaltung

Auf Beschluß der Kirchenleitung wird die Kirchgemeinde Bäbelin – bisher von Kirch Mulsow verwaltet – mit Wirkung vom 1. 1. 1976 mit der Kirchgemeinde Groß Tessin verbunden und aus dem Kirchenkreis Rostock-Land in den Kirchenkreis Wismar umgelegt.

Schwerin, den 19. Januar 1976

Der Oberkirchenrat  
Siegert

18) G. Nr. /23/ Sülstorf, Verwaltung

Auf Beschluß der Kirchenleitung werden die Ortschaften Alt und Neu Zachun mit Wirkung vom 1. 1. 1976 aus der Kirchgemeinde Warsow in die Kirchgemeinde Sülstorf umgemeindet und aus dem Kirchenkreis Parchim in den Kirchenkreis Schwerin umgelegt.

Schwerin, den 19. Januar 1976

Der Oberkirchenrat  
Siegert



## II. Personalien

### Zum Präsidenten des Oberkirchenrates gewählt wurde:

Der Oberkirchenrat Johann-Georg Schill aus Schwerin auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 14. November 1975 mit Wirkung vom 14. November 1975.

/266/2 I 2 a

### Zum Landessuperintendenten berufen wurde:

Der Propst Rüdiger Timm in Stavenhagen zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Malchin und zum 1. Prediger an der Stadtkirche zu Malchin mit Wirkung vom 1. Januar 1976.

/306/ VI 6 a

### Zum Propst bestellt wurden:

Die Pastorin Irmgard Ehlers in Malchow zum Propst der Propstei Krakow mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/8/ VI 50<sup>1</sup> c

Der Pastor Ulrich Gurske in Peckatel zum Propst der Propstei Neustrelitz mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/12/ VI 50 8 c

Der Pastor Friedrich Helterhoff in Burg Stargard zum Propst der Propstei Burg Stargard mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/ / VI 50<sup>8</sup>

Der Pastor Johannes Lohmann in Mölln zum Propst der Propstei Stavenhagen mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/6/ VI 50<sup>3</sup> c

Der Pastor Hans Reincke in Hohen Spreng zum Propst der Propstei Güstrow mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/4/ VI 50<sup>1</sup> b

Der Pastor Alfred Scharnweber in Lëvin zum Propst der Propstei Gnoien mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/5/ VI 50<sup>3</sup> a

Der Pastor Arvid Schnauer in Rostock zum Propst der Propstei Rostock-Süd mit Wirkung vom 1. November 1975

/4/ VI 50<sup>11</sup> b II

Der Pastor Peter Voß in Schwerin/Schloßkirche zum Propst der Propstei Schwerin-Stadt mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/5/ VI 50<sup>7</sup> d

Der Pastor Horst Warncke in Buchholz zum Propst der Propstei Rostock-Land mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/3/ VI 50<sup>6</sup> b

Der Pastor Winfried Wegner in Pokrent zum Propst der Propstei Gadebusch mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/10/ VI 50<sup>7</sup> b

### Zum Propst wiederbestellt wurden:

Der Propst Fridolf Heydenreich in Röbel zum Propst der Propstei Röbel mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/7/ VI 50<sup>3</sup> d

Der Propst Karl-Friedrich Hübener in Sanitz zum Propst der Propstei Sanitz mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/4/ VI 50<sup>6</sup> c

Der Propst Walter Pingel sen. in Schwarz zum Propst der Propstei Wesenberg/Mirow mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/ / VI 50<sup>8</sup> d

Der Propst Dietrich Scheidung in Boizenburg zum Propst der Propstei Boizenburg mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/1/ VI 50<sup>7</sup> f

Der Propst Kurt Scheunemann in Ribnitz-Damgarten zum Propst der Propstei Ribnitz mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/1/ VI 50<sup>6</sup> e

Der Propst Hans-Georg Schmidt in Kirchdorf (Poel) zum Propst der Propstei Wismar-Land mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/15/ VI 50<sup>9</sup> c

Der Propst Adalbert Wolff in Crivitz zum Propst der Propstei Crivitz mit Wirkung vom 1. Januar 1976

/3/ VI 50<sup>7</sup> a

Der Propst Heinrich Winkelmann in Alt Jabel zum Propst der Propstei Dömitz mit Wirkung vom 1. Februar 1976

/5/ VI 50<sup>6</sup> f

### Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Claus Noack aus Spitzkunnersdorf ist die Pfarre an der Kirche und Gemeinde Selmsdorf, bei Mitarbeit in der Kirchgemeinde Schönberg — Wohnsitz in Schönberg — mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 übertragen worden.

/331/1 Selmsdorf, Prediger

Dem Pastor Wolf-Dieter Feldkamp in Carlow ist die freigewordene Pfarre an der Kirchgemeinde in Kröpelin mit Wirkung vom 1. Januar 1976 übertragen worden.

/149/1 Kröpelin, Prediger

Dem Pastor Carl-Christian Schmidt in Kirch Grubenhagen ist die freigewordene Pfarre II an der Kirchgemeinde in Bad Doberan mit Wirkung vom 1. Januar 1976 übertragen worden.

/261/1 Bad Doberan, Prediger

Dem Pastor Hansjürgen Rietzke in Marlow ist die freigewordene Pfarre III an der St. Paulskirche in Schwerin mit Wirkung vom 1. Februar 1976 übertragen worden.

/385/1 Schwerin-St. Paul, Prediger

### Abgeordnet wurde:

Der Pastor für den kirchlichen Pressedienst Gerhard Thomas aus Wittenförden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 für die Dauer von einem Jahr gemäß § 78 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zur befristeten Dienstleistung im Stab des Lutherischen Weltbundes in Genf abgeordnet.

/46/9 Gerhard Thomas, P. A.

### I. theol. Prüfung

Die I. theologische Prüfung vor der Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben bestanden:

Die Vikare

Rolf Krüger aus Schwerin am 3. Juli 1975

Gerhard Strube aus Rostock am 30. Oktober 1975

/5/<sup>1</sup> Rolf Krüger, Pers.-Akten

### In den Ruhestand versetzt wurden:

Der Pastor Gotthold Ziemer in Grüssow auf seinen Antrag gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1976.

/8/<sup>1</sup> Gotthold Ziemer, Pers.-Akten

Der Pastor Fritz Sager in Demen auf seinen Antrag gemäß § 86 (3) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Überschreiten der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1976.

/111/<sup>2</sup> Fritz Sager, Pers.-Akten

Der Propst Karl-Heinz Abshagen in Teterow auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Überschreiten der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. April 1976.

/71/<sup>2</sup> Karl-Heinz Abshagen, Pers.-Akten

### Heimgerufen wurde:

Der Propst i. R. Hans Reuter, früher in Hagenow, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe/Baden, Stephaniestraße 68/70, Benckiser Stift, am 9. Dezember 1975 im 80. Lebensjahr.

/72/ Hans Reuter, Pers.-Akten

### Veränderungsmeldungen zum Kirchl. Amtsblatt

Nr. 6/7/1974

Seite 35

#### Propstei Güstrow

1. 1. 1976 Propst Gustav Gilde, Güstrow, streichen,
1. 1. 1976 Propst Hans Reincke, Hohen Spreng

Seite 36

#### Propstei Krakow

1. 1. 1976 Propst Arnold Papp, Malchow, streichen,
1. 1. 1976 Propst Irmgard Ehlers, Malchow

Grüssow

1. 1. 1976 Gotthold Ziemer streichen,  
z. Z. unbesetzt

Seite 36/37

#### Kirchenkreis Malchin

Landessuperintendent  
und Malchin I

1. 1. 1976 Landessuperintendent Martin Lippold  
streichen,
1. 1. 1976 Landessuperintendent Rüdiger Timm

Seite 36

#### Propstei Gnoien

1. 1. 1976 Propst Hermann Beenken, Neukalen,  
streichen,
1. 1. 1976 Propst Alfred Scharnweber, Leyn

Boddin

1. 1. 1976 Ernst-Friedrich Roettig streichen,  
z. Z. unbesetzt

Seite 37

#### Propstei Malchin

u. Teterow I

1. 4. 1976 Propst Karl-Heinz Abshagen, Teterow,  
streichen,  
z. Z. unbesetzt

Seite 37

#### Propstei Röbel

1. 1. 1976 Propst Fridolf Heydenreich, Röbel,  
wiederbestellt

#### Propstei Stavenhagen

u. Stavenhagen I

1. 1. 1976 Propst Rüdiger Timm streichen,  
z. Z. unbesetzt

#### Propstei Stavenhagen

1. 1. 1976 Propst Johannes Lohmann, Mölln

Kirch Grubenhagen

1. 1. 1976 Carl Christian Schmidt streichen,  
z. Z. unbesetzt

Seite 38

#### Propstei Dömitz

1. 2. 1976 Propst Heinrich Winkelmann, Alt Jabel,  
wiederbestellt

Seite 40

#### Propstei Rostock-Süd

1. 11. 1975 Propst Arvid Schnauer, Rostock

Bad Doberan II

1. 1. 1976 z. Z. unbesetzt, streichen,  
Carl-Christian Schmidt

Seite 41

Kröpelin

1. 1. 1976 z. Z. unbesetzt streichen,  
Wolf-Dieter Feldkamp

#### Propstei Ribnitz

1. 1. 1976 Propst Kurt Scheunemann, Ribnitz,  
wiederbestellt

Marlow

1. 2. 1976 Hansjürgen Rietzke streichen,  
z. Z. unbesetzt

#### Propstei Rostock-Land

1. 1. 1976 Propst Otto Türk, Biestrow, streichen,
1. 1. 1976 Propst Horst Warcke, Buchholz

#### Propstei Sanitz

1. 1. 1976 Propst Karl-Friedrich Hübener, Sanitz,  
wiederbestellt

Seite 42

Zahrensdorf bei Boizenburg

Tel.-Nr. 624 streichen,  
neue Tel.-Nr. 26 38

#### Propstei Boizenburg

1. 1. 1976 Propst Dietrich Scheidung, Boizenburg,  
wiederbestellt

#### Propstei Crivitz

1. 1. 1976 Propst Adalbert Wolff, Crivitz,  
wiederbestellt

**Demen**

- 1. 1. 1976 Fritz Sager streichen,  
z. Z. unbesetzt (Beschäftigungsauftrag)

**Propstei Gadebusch**

- 1. 1. 1976 Propst Horst Blanck, Rehna, streichen,
- 1. 1. 1976 Propst Winfried Wegener, Pokrent

**Carlow**

- 1. 1. 1976 Wolf-Dieter Feldkamp streichen,  
z. Z. unbesetzt

**Seite 43****Propstei Schwerin-Stadt**

- 1. 1. 1976 Propst Friedrich Roettig, Schwerin  
streichen,  
Propst Peter Voß, Schwerin

**Schwerin/St. Paul III**

- 1. 2. 1976 z. Z. unbesetzt streichen,  
Hansjürgen Rietzke

**Propstei Burg Stargard**

- 1. 1. 1976 Propst Erich Losch, Wanzka, streichen,
- 1. 1. 1976 Propst Friedrich Helterhoff,  
Burg Stargard

**Seite 44****Propstei Neustrelitz**

- 1. 1. 1976 Propst Gerhard Möwius, Neustrelitz,  
streichen,
- 1. 1. 1976 Propst Ulrich Gurske, Peckatel

**Seite 45****Propstei Wesenberg/Mirow**

- 1. 1. 1976 Propst Walter Pingel, sen., Schwarz,  
wiederbestellt

**Propstei Wismar-Land**

- 1. 1. 1976 Propst Hans-Georg Schmidt,  
Kirchdorf (Poel) wiederbestellt

**Seite 46****Selmsdorf**

- 1. 12. 1975 z. Z. unbesetzt streichen,  
Claus Noak

**Seite 48****Oberkirchenratspräsident**

Johann-Georg Schill

14. 11. 1975 Telefon: Schwerin 6 28 48  
27 Schwerin, Ludwigsluster Straße 8

---

13439-1      101 466 541  
PFARRE  
2731=0211      SCDF-/F43

---